

Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Religionspädagogik

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 18.11.2016 in der Fassung vom 09.11.2017

Die Zulassungsregeln vom 18.11.2016, geändert am 09.11.2017 treten am 15.11.2017 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Diese Zulassungsregeln gelten für den Masterstudiengang Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach diesen Regelungen getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für eine Zulassung zum Studium sind erforderlich:
 1. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Evangelische Theologie bzw. Religionspädagogik (Bachelor, Diplom, Magister/Master bzw. Lehramt mit Theologie als Haupt- oder Leitfach) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für die eine Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern bzw. 210 Leistungspunkte (Credit Points = CP) festgesetzt ist oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren (geregelt in § 3).
- (2) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Studiengänge anders als in Abs. 1 Nr. 2 genannt nur eine Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden:
 - a) Für eine qualifizierte religionspädagogische Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich.
 - b) Der Bewerber oder die Bewerberin kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP im Laufe der ersten beiden Semester nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Alternativ können vor Studienbeginn des Masterstudiengangs im vorhergehenden Wintersemester Credits in ausgewählten Lehrveranstaltungen erworben werden. Die Entscheidung über die Lehrveranstaltungen trifft die Studiengangleitung. Eine Bewerbung hierfür ist spätestens zum 15.09. notwendig.

Über die Anrechnung (a) bzw. über die Auflagen (b) entscheidet die Studiengangleitung; die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können dabei kombiniert werden. Insgesamt müssen 210 CP erbracht sein.

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung bzw. die Vergleichbarkeit der qualifizierenden Abschlüsse entscheidet die Studiengangleitung. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen oder gleichwertigen Abschlüssen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (Test-DAF Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden. Es können gem. (2) Auflagen erteilt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Religionspädagogik gelten folgende Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist pro Aufnahmesemester auf 30 beschränkt.
- (2) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich auf 1.3. eines Jahres.
- (3) Bewerbungen zum Studium werden i.d.R. einmal jährlich angenommen und zwar vom 15.11. – 15.01. für das Sommersemester. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist möglich. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Der unterschriebene Antrag auf Zulassung aus dem Online-Bewerbungsportal der EH Ludwigsburg
 - b. Zeugniskopien des einschlägigen berufsbefähigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses
 - c. Tabellarischer Lebenslauf
 - d. 2-seitige Begründung der Motivation zu dem Studiengang und dem gewünschten Studienschwerpunkt.
- (4) Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste für die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw. des gleichwertigen Abschlusses erstellt.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet unter Berücksichtigung der Rangliste grundsätzlich der Rektor/die Rektorin im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Studiengangs.
- (2) Über Härtefälle entscheidet der Zulassungsausschuss nach Anhörung des/der Enthinderungsbeauftragten bzw. bei schwerer Krankheit nach Anhörung eines/einer ärztlichen Sachverständigen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf der Grundlage von § 3 ff des Allgemeinen Teils der Immatrikulationsordnung durch schriftlichen Bescheid nach Ablauf der Antragsfrist.
- (4) Die Zulassung kann von einem Beratungsgespräch mit dem/der Leiter/in des Studiengangs abhängig gemacht werden.

§ 5 Härtefälle

Es werden bis zu 5% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Das Härtefallverfahren gilt für Personen, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.

§ 6 Einschreibung für Gasthörer/innen, Kontaktstudium und Belegung einzelner Module

Auf Antrag ist die Belegung einzelner Module oder Veranstaltungen bzw. die Belegung als Kontaktstudium möglich. Über die Zulassung entscheidet der/die Leiter/in des Studiengangs. In diesen Fällen ist ein Entgelt entsprechend der Gebührenordnung der Evang. Hochschule Ludwigsburg zu entrichten. Auf Antrag werden die erfolgreich besuchten Module von der Hochschule bescheinigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen für den Masterstudiengang Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg treten am 15.11.2017 in Kraft.

Ludwigsburg, den 09.11.2017



Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg